

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bürgerinitiative Hattingen/Essen gegen die Dü-Bo-Do e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Hattingen.

§ 2

Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Vereinszweck

Der Verein wendet sich durch geeignete Maßnahmen gegen Planung und Bau der Dü-Bo-Do (BAB 44) und den mit dieser Autobahn zusammenhängenden Ausbau weiterer Autobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen, insbesondere der L 441/925 und A 44 im Bereich Velbert, Essen und Hattingen.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein erkennt die für die Gemeinnützigkeit von Vereinen geltenden Bedingungen an. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erzielt keine Gewinne. Überschüsse sind im Sinne des Vereinszweck zu verwenden. Dem Vereinszweck fremde Verwaltungsaufgaben sind unzulässig. Ansprüche der Vereinsmitglieder auf Anteile des Überschusses bestehen nicht, die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Vereinsauflösung. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Die natürlichen Personen sind stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner schriftlichen Begründung. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe hierfür auf Verlangen eines Mitglieds vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austrittserklärung des Mitglieds, diese ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 31.10. eines Jahres zum Jahresende zu erklären,
- c) durch Ausschluss; ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt oder seiner Verpflichtung, Beitrag zu zahlen, länger als 6 Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht folgt.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Bevor der Vorstand den Ausschlussbeschluss fasst, ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen gegen den Beschluss des Vorstands schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, zu der es schriftlich zu laden ist. Zum Zeitpunkt der Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ruht seine Mitgliedschaft.

§ 6
Beitrag

Über Beitragshöhe und Zahlungsmodus entscheidet die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6
Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer.

Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes können den Verein gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, notwendige Aufwendungen werden erstattet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9
Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei allen Sachentscheidungen zu beraten und zu unterstützen.

§ 10
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes, der jeweils für 2 Jahre gewählt wird
2. Wahl des Beirats, der jeweils für 2 Jahre gewählt wird
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über vom Vorstand unterbreitete oder nach der Satzung ihr übertragene Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mitglieder, die ihre bis zum 31.12. des Vorjahres fälligen Beiträge nicht gezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.

Wenn nichts anderes festgelegt ist, werden sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Jedes Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.

Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht für den Vorstand, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Mitglieder sind in diesem Falle unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 12

Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer und der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter unterzeichnen die Niederschrift.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Wortlaut von Anträgen auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zu dieser Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Kassenprüfer durch Beschluss. Die Bestellung der Kassenprüfer hat jährlich zu erfolgen.

§ 15

Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder aufgelöst werden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Auflösungsbeschluss kann dann mit $\frac{5}{6}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Im Falle der Vereinsauflösung darf das Vereinsvermögen nicht verteilt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere als gemeinnützig anerkannte Vereinigungen, die im Bereich des Umweltschutzes tätig sind.

Hattingen /Essen, den 20. Januar 2007

Der Vorstand

Dr. Dieter Küpper Barbara Wedding Marie-Luise Herzog Dr. Eberhard Wedding

